

Sitzung vom 10. August 1994

2440. Anfrage (Sprachaufenthalte für arbeitslose Jugendliche)

Kantonsrätin Esther Holm, Horgen, hat am 30. Mai 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Wie der Presse zu entnehmen war, offeriert ein St.Galler Verein Sprachaufenthalte für arbeitslose Jugendliche. Die Gewährung von Beiträgen ist von klar bestimmten Voraussetzungen abhängig. Die Arbeitslosen müssen einen Lehrabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen können. Ausserdem müssen sie belegen können, dass sie sich ohne Erfolg um eine Stelle bemüht haben. Das Gesuch muss innerhalb eines Jahres nach dem Lehrabschluss eingereicht werden. Der Schulort im Ausland ist nur bedingt wählbar, die Sprachaufenthalte sollen durchschnittlich drei Monate dauern.

Der St.Galler Verein hat vom Grossen Rat bereits einen Starthilfebeitrag aus dem Lotteriefonds über Fr. 250000 zugesichert erhalten. Ferner wird erwartet, dass auch die Industrie sich am Versuch finanziell beteiligen wird.

Ich frage daher den Regierungsrat:

1. Ist der Regierungsrat bereit, ein solches Projekt im Kanton Zürich zu unterstützen?
2. In welcher Höhe würde er eine Trägerschaft mit diesen Zielen finanziell unterstützen?
3. Wie würde der Zeitplan aussehen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Holm, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Die Weiterbildung der Stellenlosen wird im Kanton Zürich von der Arbeitslosenversicherung und vom kantonalen Arbeitslosenfonds sehr breit gefördert. Die Arbeitslosen können ohne Formalitäten das Angebot an Teilzeitkursen der Berufsschulen und des Vereins zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nutzen; die Kursgelder können von den Schulen und vom erwähnten Verein dem Arbeitslosenfonds belastet werden. Für den Besuch anderer Kurse müssen die Stellenlosen bei der zuständigen Amtsstelle (KIGA, städtische Arbeitsämter Zürich und Winterthur) ein Formulargesuch einreichen; wird es bewilligt, übernimmt die Arbeitslosenversicherung die Kursauslagen und die Taggelder während des Kursbesuchs. Die Bewilligungsinstanz muss prüfen, ob die Vermittlung des Versicherten aus Gründen des Arbeitsmarkts unmöglich oder stark erschwert ist und ob der Kurs die Vermittlungsfähigkeit verbessert. Es ist nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung, eine allgemeine Weiterbildung zu fördern, die in erster Linie den persönlichen Interessen des Gesuchstellers dient, so erwünscht auch solche Weiterbildung ist. Die Arbeitslosenversicherung kann arbeitsmarktlich begründete Sprachaufenthalte unterstützen. Die Förderung des Besuches eines Sprachkurses im Ausland fällt allerdings ausser Betracht, wenn der angestrebte Zweck mit gleichem Erfolg in der Schweiz erreicht werden kann, was sicher für Französisch- und Italienischkurse zutrifft. An Organisationen, welche Sprachaufenthalte im In- und Ausland vermitteln, besteht kein Mangel. Nachdem grundsätzlich Mittel der Arbeitslosenversicherung verwendet werden können, besteht im Kanton Zürich kein Grund, zur Förderung von arbeitsmarktlich begründeten Sprachaufenthalten arbeitsloser Jugendlicher zusätzliche kantonale Mittel einzusetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 10. August 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiler